

Besoldung und Versorgung für Berlin 2017/2018



Die nächste Berliner Besoldungsanpassung wurde am 6.07.2017 im Abgeordnetenhaus *im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018 und Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und Änderung weiterer besoldungs-rechtlicher Vorschriften* (BerlBVAnpG 2017/2018) beschlossen.

Der Gesetzentwurf sah die Erhöhung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten jeweils zum 1. August im Jahr 2017 um 2,7 v.H., mindestens jedoch um einen Prozentsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75,15 Euro entspricht (abzüglich 0,2 v.H. Zuführung an die Versorgungsrücklage), und im Jahr 2018 um 3,0 v.H. vor. Die Erhöhungen sollen zeitgleich für die Versorgungsempfänger*innen wirksam werden. Zusätzlich werden die Beträge für die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) in den Besoldungsgruppen bis A9 auf 1000 Euro im Jahr 2017 und 1300 Euro ab dem Jahr 2018 erhöht. Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen ab A10 sollen in 2017 einen Betrag von 800 Euro und ab 2018 einen Betrag von 900 Euro erhalten. Versorgungsberechtigte erhalten jeweils die Hälfte der genannten Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 75,15 Euro erhöht (abzüglich 0,2 v.H. Zuführung an die Versorgungsrücklage).

Der DGB und die Gewerkschaft ver.di hatten wegen der schlechten Ausgangslage für die Berliner Beamt*innen - die Berliner Besoldung rangiert im Vergleich mit den anderen Beamt*innen in Bund und Ländern am Ende der Besoldungstabelle; so müssen in Berlin bis zu 15% Besoldungseinbußen hingenommen werden – es wurde eine deutlich höhere Anhebung bis 2021 und damit eine schrittweise Erhöhung auf Bundesniveau gefordert.

In einer Sondersitzung des Senats am 6.07.2017 gab es dann folgende Ergebnisse:

Ab 1.08.2017 wurde die Besoldung und Versorgung für die Beamt*innen um 2,8 v.H. für 2017 und am 1.08.2018 um weitere 3,2 v.H. angehoben. Dabei muss die Erhöhung mindestens 75€ betragen. Leider war es den Politikern von Seiten der Gewerkschaften nicht vermittelbar, dass eine rückwirkende Erhöhung vom 1.01.2017 sinnvoller gewesen wäre.

Allein die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge und die schrittweise Erhöhung des sogenannten „Weihnachtsgeldes“ sind von Seiten der Gewerkschaften begrüßt worden.

Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.7.2017, S.382-384 und

FU-Personalblatt vom 15.08.2017